



Videoüberwacht

Gemeindezentrum Brüelmatt (GZB), Birmensdorf

Reglement zur Videoüberwachung

Stand: 01. Juli 2026

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des GZB im Auftrag der Verbandsgemeinden erlässt der Vorstand des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeit	2
3.	Zweck.....	2
4.	Verhältnismässigkeit.....	2
5.	Räumliche Ausdehnung der Videoüberwachung	2
6.	Transparenz	3
7.	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
8.	Informationspflicht	3
9.	Aufzeichnung; Art der Videoüberwachung	3
10.	Vernichtung der Daten	3
11.	Zugang und Auswertung.....	3
12.	Datensicherheit	3
13.	Auskunftsrecht.....	4
14.	Protokollierung	4
15.	Inkraftsetzung.....	4
	Anhang 1: Kamerastandorte	5

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch das Gemeindezentrum BrüelMatt, Birmensdorf.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeit

- 2.1 Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz dieser Grundrechte; es gilt auch für die Videoüberwachung.
Dieses Reglement basiert auf dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Ausgabe vom September 2025, des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.
- 2.2 Gestützt auf den Auftrag zum Betrieb eines Gemeindezentrums gemäss Ziff. 2 Abs. 1 der Statuten des Zweckverbands Gemeindezentrum BrüelMatt Birmensdorf vom 28. November 2021 erlässt der Verbandsvorstand das vorliegende Reglement zur Videoüberwachung. Er kann über die Anbringung von Videoanlagen innerhalb des Gemeindezentrums entscheiden.

3. Zweck

- 3.1 Die Videoüberwachung bezweckt im präventiven Sinne die Gewährleistung eines geordneten Betriebs sowie Schutz von Personen oder Sachen wie die Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl oder anderen strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Polizeiorgan nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

4. Verhältnismässigkeit

- 4.1 Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.
- 4.2 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.
- 4.3 Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.
- 4.4 Mit der Videoüberwachung im Gemeindezentrum BrüelMatt (GZB) werden keine besonderen Personendaten bearbeitet.
- 4.5 Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht zu werden, wird die Videoüberwachung auf das notwendige Minimum beschränkt. Räumlich wird nur der von Verunreinigung und Vandalismus betroffene öffentlich zugängliche Bereich überwacht und keine von Veranstaltern reservierten Räumlichkeiten. Zeitlich wird dieser Bereich täglich nur von 12:00 – 24:00 videoüberwacht.

5. Räumliche Ausdehnung der Videoüberwachung

- 5.1 Die Standorte der Kameras sind in Anhang 1 ersichtlich.

6. Transparenz

- 6.1 Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- 6.2 Das Gemeindezentrum führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

7. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- 7.1 Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:
 - a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin
 - b. den Behörden, bei denen das Gemeindezentrum Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- 7.2 Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

8. Informationspflicht

- 8.1 Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Ziffer 2 definierte Zweck dies erlaubt.

9. Aufzeichnung; Art der Videoüberwachung

- 9.1 Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert (passive Videoüberwachung). Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

10. Vernichtung der Daten

- 10.1 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht wie unter Ziffer 7 beschrieben, weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

11. Zugang und Auswertung

- 11.1 Der Verbandsvorstand Gemeindezentrum BrüelMatt bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen des in Ziffer 2 definierten Zwecks zuständig sind.
- 11.2 Die Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen des in Ziffer 2 definierten Zwecks und nur auf Anordnung eines Mitglieds des Verbandsvorstands ausgewertet werden. Die Auswertung der Aufzeichnungen bei Vorfällen mit Bagatelldarakter ist nicht verhältnismässig und darum nicht zulässig.
- 11.3 Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die vom Verbandsvorstand bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.
- 11.4 Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der Geräte.

12. Datensicherheit

- 12.1 Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigt Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

13. Auskunftsrecht

- 13.1 Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Verbandsvorstand Gemeindezentrum BrüelMatt zu richten.
- 13.2 Gesuche müssen enthalten:
 - a. Name und Adresse der gesuchstellenden Person
 - b. Ort und Zeitpunkt der potenziellen Videoaufnahme
 - c. einen Identitätsnachweis

14. Protokollierung

- 14.1 Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.
- 14.2 Diese Protokolldaten sind jeweils nach 12 Monaten zu löschen.
- 14.3 Der GZB Verbandsvorstand hat die Aufsicht über die Zugriffe auf das Bildmaterial und die ordnungsgemässe Protokollierung. Ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durch und informiert über das Resultat anlässlich der darauffolgenden Vorstandssitzung. Bei Missbrauchsverdacht führt er eine vertiefte Prüfung durch.

15. Inkraftsetzung

- 15.1 Das Reglement wurde vom Verbandsvorstand Gemeindezentrum BrüelMatt mit Beschluss vom 24. Juni 2026 genehmigt.
- 15.2 Es tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Birmensdorf, 24. Juni 2026

Verbandsvorstand Zweckverband Gemeindezentrum BrüelMatt

Präsident

Aktuarin

Sig. Thomas Wiederkehr
Thomas Wiederkehr

Sig. Bettina Gutmann
Bettina Gutmann

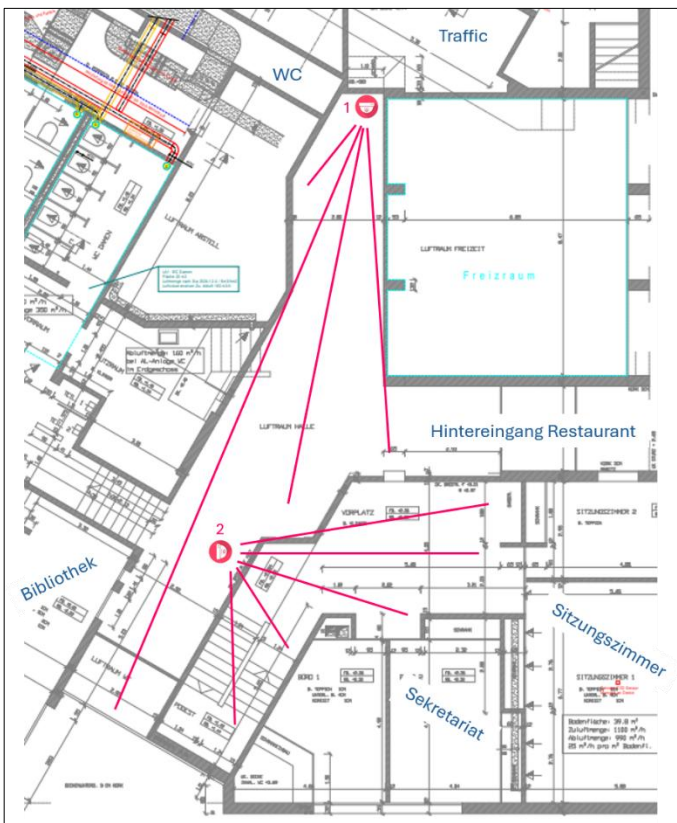
Anhang 1: Kamerastandorte

Ort: im Innern des öffentlich zugänglichen Eingangsbereichs des GZB (Dorfstrasse 10)

- Kamera 1 (Erdgeschoss) überwacht den Raum vor Bibliothek, Traffic, WC-Anlagen, Hintereingang Restaurant
- Kamera 2 (Mittelgeschoss) überwacht den Raum vor Sitzungszimmer und Sekretariat
- Kamera 3 (Obergeschoss) überwacht den Raum vor den Clubräumen und vor den Hintereingängen der Säle

Überwachter Bereich (rot markiert):

Erd- und Mittelgeschoss



Obergeschoss

